

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7b9a5362-1456-3be0-9d16-578bf0275f83>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 768 ZPO - Klage gegen Vollstreckungsklausel

Die Vorschriften des [§ 767 Abs. 1, 3](#) gelten entsprechend, wenn in den Fällen des [§ 726 Abs. 1](#), der [§§ 727 bis 729](#), [738](#), [742](#), [744](#), des [§ 745 Abs. 2](#) und des [§ 749](#) der Schuldner den bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestreitet, unbeschadet der Befugnis des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel nach [§ 732](#) zu erheben.

